II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Oktober 1969

über den Abschluß eines gemäß Artikel XXVIII des GATT mit Österreich ausgehandelten Abkommens

(69/351/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 5. Dezember 1961,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung Österreichs hat gemäß Artikel XXVIII Absatz 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens den Wunsch geäußert, ein die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft betreffendes Zugeständnis zurückzunehmen; über diese Zurücknahme wurden Ausgleichsverhandlungen geführt.

Die von Österreich zum Ausgleich für das frühere Zugeständnis angebotenen Zugeständnisse sind zufriedenstellend —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit Österreich ausgehandelte Abkommen geschlossen, dessen Wortlaut diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Abschluß dieses Abkommens wird den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens notifiziert.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. WITTEVEEN

ANHANG

ARTICLE XXVIII NEGOTIATIONS — 1969

SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

The Delegations of the Commission of the European Communities and of Austria have concluded their negotiations under Article XXVIII for the withdrawal of a concession provided for in Schedule XXXII as set out in the report attached.

(subject to ratification)

For the Delegation of the Commission of the European Communities

For the Delegation of Austria

Geneva, Switzerland

June 26, 1969

Nichtamtliche Übersetzung

VERHANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL XXVIII — 1969

LISTE XXXII — ÖSTERREICH

Die Delegationen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Österreichs haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Zurücknahme eines in der Liste XXXII vorgesehenen Zugeständnisses wie aus beigefügter Übersicht ersichtlich abgeschlossen.

(vorbehaltlich der Ratifikation)

Für die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für die Delegation Österreichs

Geschehen zu Genf am 26. Juni 1969.

Results of Negotiations with the Commission of the European Communities under Article XXVIII for the Withdrawal of a Concession in the Schedule of Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

I. *Concession to be withdrawn*

Tariff Item Number	Description of Products	Rates of Duty bound in Existing Schedule
11.07 A	Malt, not roasted	Duty on 133 kgs. of barley plus $ 21,—

II. *Concessions granted in Replacement of the Concession withdrawn*

Tariff Item Number	Description of Products	Rates of Duty to be bound Ad val.
18.04	Cocoa butter (fat or oil)	8 per cent
25.23 B	Clayey cement (calcined, melted)	Free

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Oktober 1969

insbesondere zum Abschluß von Zollabkommen mit der Schweiz, mit Finnland und mit Österreich über bestimmte Käsesorten der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

69/352/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. Mai 1966, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit den Vertragsparteien des GATT zu eröffnen, die nach Artikel XXVIII des GATT auf Grund der von der EWG auf der Genfer Zollkonferenz von 1960/1961 für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz sowie für Cheddar gewährten Zollzugeständnisse Rechte besitzen,

gestützt auf den Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Schweiz, mit Finnland und mit Österreich befriedigende Übereinkünfte erzielt.

Als Ausgleich für die Zurücknahme des Zugeständnisses für Cheddar hat die Gemeinschaft Kanada ein Zollzugeständnis für bestimmte Waren aus Aluminium der Tarifnummer 76.03 des Gemeinsamen Zolltarifs angeboten; die Verhandlungen mit Kanada hatten nicht zu einer Einigung geführt; dennoch hat Kanada keine gleichwertigen Zugeständnisse gemäß Artikel XXVIII Absatz 3 des GATT zurückgenommen; daher sollte Kanada im Rahmen des GATT das oben erwähnte Zollzugeständnis gewährt werden —